

Besondere Fördergrundsätze

ESF-Förderperiode	2014- 2020
ESF-Prioritätsachse	C Investition in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 2 Qualifikationsniveau Beschäftigter im Erwachsenenalter verbessern

Die Besonderen Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Fördergrundsätze für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP) sowie den im BAP-Unterfonds C 2 jeweils interventionsbezogenen BAP-Interventionsblättern.

I. Ziel und Zweck der Förderung

Im Rahmen dieses Unterfonds sind Maßnahmen für Frauen und Männer geplant, die deren Qualifikation deutlich verbessern können. Dafür sollen für an- und ungelernete Erwachsene ab 25 Jahren berufsbegleitende Qualifizierungen im Rahmen von Konzepten des Lebenslangen Lernens entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

Die Qualifizierungen sollen abschlussbezogen sein, darin einbegriffen sind auch Bemühungen, die zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse führen. Die erreichten höheren Qualifikationsniveaus von Beschäftigten wirken der allgemeinen Tendenz einer Prekariisierung von Arbeitsverhältnissen und dem steigenden Anteil von Zeitarbeit und Teilzeitbeschäftigung im Land Bremen entgegen. Sie leisten auch einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in einigen Branchen.

Da viele Unternehmen zu wenig in eine Aufwärtsmobilität von überwiegend An- und Ungelernten investieren, ist die finanzielle Beteiligung der Unternehmen an den Qualifizierungskosten nur schwer umsetzbar. Dies trifft auch und insbesondere für die notwendigen Freistellungen der zu qualifizierenden an- und ungelerten Beschäftigten zu. Es gilt daher, trotz der häufig noch unzureichenden betrieblichen Unterstützung, die Teilnahme an berufsbegleitender Qualifizierung zu ermöglichen und attraktiv zu gestalten.

II. Gegenstand der Förderung

Im Unterfonds C 2 sind Projekte und Maßnahmen Gegenstand, die insbesondere an- und ungelernen Personen ohne Berufsabschlüsse oder nicht anerkannten oder veralteten Berufsabschlüssen sowie prekär Beschäftigten eine abschlussbezogene Weiterbildung ermöglichen bzw. sie in allen Fragen hierzu beraten. Gefördert werden Vorhaben, die anschlussfähige Qualifikationsniveaus, bis hin zum -einer Berufsausbildung vergleichbaren- Abschluss im Rahmen einer Externenprüfung, vorsehen. Zentrale geförderte Interventionen sind somit:

- Unterstützung der Aufwärtsmobilität von an- und ungelernen Beschäftigten durch höhere Qualifikationsniveaus und erreichte Abschlüsse.
- Förderung von Bildungsmaßnahmen für An- und Ungelernte zur Aktualisierung veralteter Abschlüsse.
- Förderung von Teilnahmen an Externenprüfungen und der dafür notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Nachqualifizierung.
- Förderung der Bildungsbeteiligung An- und Ungelernter durch eine trägerneutrale Weiterbildungsberatung und durch Instrumente zum Ausgleich persönlich zu tragender Lehrgangskosten.
- Förderung der Personalentwicklung bei kleinen und mittleren Betrieben, Betriebsstätten und Organisationen durch den Einbezug in die Weiterbildungsberatung. Hinsichtlich der Weiterbildungsinstrumente kann in der zugrunde zu legenden Interventionen eine Höchstgrenze für die Beschäftigtenanzahl festgelegt werden.
- Beratung von Beschäftigten bei der beruflichen Orientierung.
- Unterstützung und Begleitung ausländischer Personen sowie von Personen mit Migrationshintergrund bei der Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse.
- Förderung von Nachqualifizierungen, die zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse notwendig sind.
- Förderung von Maßnahmen zur Deckung des perspektivischen Fachkräftebedarfs in einigen Branchen, unter Einbezug von Studien wie beispielsweise dem „Masterplan Industrie für das Land Bremen“ und dem IAW-Panel.

Ein Qualifizierungsvorhaben kann Bestandteil einer Bildungs- oder Qualifikationskette sein und anerkannte Ausbildungsbausteine oder Teilqualifizierungen enthalten. In den Vorhaben können darüber hinaus durch zeitliche und inhaltliche Modifizierungen besondere Bedarfe der Zielgruppen berücksichtigt werden, wie sie sich beispielsweise aus Betreuungspflichten ergeben.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Interventionen sind gegebenenfalls in den -diese „Besonderen Fördergrundsätze“ ergänzenden- BAP-Interventionsblättern dokumentiert.

III. Zielgruppen

Zielgruppen der Förderung im BAP-Unterfonds C 2 sind überwiegend an- und ungelernete sowie prekär beschäftigte Menschen über 25 Jahre. Besondere Zielgruppen sind dabei Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, (allein-) erziehende Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

An den Interventionen des Unterfonds C 2 sollen insgesamt 5.800 Personen teilnehmen, durchschnittlich 54% der teilnehmenden bzw. beratenen Personen sollen weiblich sein. Menschen mit Migrationshintergrund sollen im Umfang von 37% an den Maßnahmen, schwerbehinderte Menschen sollen im Umfang von mindestens 5% an den Maßnahmen teilhaben.

IV. Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)

Soweit in den Interventionsblättern nichts anderes bestimmt ist, sind für die Interventionen im Unterfonds C 2 juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen, jeweils mit Sitz im Land Bremen, antragsberechtigt.

In den BAP-Interventionsblättern können ergänzende Vorgaben, auch Qualitätsmindeststandards, festgelegt werden.

V. Projektinhalte

Die Anforderungen an die Projektinhalte ergeben sich aus den unter den Punkten I, II und III genannten Vorgaben. Weitere Anforderungen können in den, diese „Besonderen Fördergrundsätze“ gegebenenfalls ergänzenden, spezifischen „BAP- Interventionsblättern“ festgelegt werden.

VI. Art der Beantragung, Antragsunterlagen

Die Förderung muss bei der bewilligenden Stelle beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen schriftlich beantragt werden. Für die Antragstellung, die beizulegenden Unterlagen und den Verwendungsnachweis sind die Vorgaben der bewilligenden Stelle einzuhalten und die auf der Website bereit gestellten Vordrucke und Formulare zu benutzen. Die Beantragung von Fördermitteln kann –je nach Interventionsart- in Form eines

- Einzelantrags im Rahmen eines vorgesehenen Antragsverfahrens,
- Angebots im Rahmen eines Zeitstapel-Verfahrens,
- Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens

erfolgen. Das jeweils zu beachtende Verfahren ist in den für die jeweiligen Interventionsarten geltenden BAP- Interventionsblättern festgelegt.

VII. Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und überwiegend unter Verwendung von Vereinfachungsoptionen (insbesondere Pauschalierungen) gemäß der Vorgaben der Europäischen Kommission. Art und Höhe sowie verwendete Vereinfachungsoption sind in den für die jeweiligen Interventionsarten geltenden ergänzenden „BAP-Interventionsblättern“ festgelegt oder werden vor Antragstellung mitgeteilt.

VIII. Inkrafttreten der Besonderen Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 26. Januar 2016 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die „Besonderen Fördergrundsätze“ vom 8. Dezember 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens. Die Kenntnisnahme des ESF-Begleitausschusses ist am 26.01.2016 erfolgt.